

Gemeinde Zunzgen

Mutation Grundwasserschutzzonen

**Schutzzonen S1, S2 und S3
für die Grundwasserfassung
Bleimatt B1 (79.A.4)
anstelle der bisherigen Schutzzonen S1, S2A und S2B
Grundwasserfassungen Bleimatt (79.A.4) und Eimatt (79.A.5)**



Planungsbericht

Liestal, 16. Oktober 2025 – CHL05076.02

Gemeinde Zunzgen

HOLINGER AG

Galmsstrasse 4, CH-4410 Liestal

Telefon +41 (0)61 926 23 23, Fax +41 (0)61 926 23 24

liestal@holinger.com

Version	Schritt	Datum	Sachbearbeitung	Freigabe	Verteiler
1.0	Genehmigung Gemeinderat	29.07.2024 21.10.2024	Lorenz Guldenfels	Dr. D. Biehler	Gemeinde Zunzgen Gemeinde Tenniken
2.0	Information + Mitwirkung	01.03.2025 – 31.03.2025	Lorenz Guldenfels	Dr. D. Biehler	Gemeinde Zunzgen Gemeinde Tenniken
3.0	Beschluss Einwohnergemeindeversammlung	12.06.2025 17.06.2025	Lorenz Guldenfels	Dr. D. Biehler	Gemeinde Zunzgen Gemeinde Tenniken
4.0	Öffentliche Auflage	01.11.2025 - 30.11.2025	Lorenz Guldenfels	Dr. D. Biehler	Gemeinde Zunzgen Gemeinde Tenniken

P:\Liestal\L5076\300 - Bleimatt Raumplanerische

Umsetzung\0_Vorlagen\CHL05076_02_PW_Bleimatt_Schutzzonen_Vernehmlassung_Planungsbericht_Zunzgen.docx

INHALTSVERZEICHNIS

1	AUSGANGSLAGE	5
1.1	Bestand	5
1.1.1	Pumpwerk Bleimatt B1 (79.A.4) und Eimatt B2 (79.A.5)	5
1.1.2	Schutzzonen	8
1.2	Vorhaben	9
1.3	Erforderliche Schutzzonenmutation	10
1.4	Einverständnis	10
1.4.1	Grundeigentümer	10
1.4.2	Aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer	10
2	ZIELSETZUNG	11
3	ABLAUF DER PLANUNG	11
3.1	Organisation	11
3.2	Ablauf der Planung	11
4	INHALT DER PLANUNGSVORLAGE	12
4.1	Zone S1	12
4.1.1	Schotterleiter	12
4.1.2	Karstleiter	12
4.2	Zone S2	12
4.2.1	Schotterleiter	12
4.2.2	Karstleiter	13
4.3	Zone S3	13
4.3.1	Schotterleiter	13
4.3.2	Karstleiter	14
5	PLANUNGSINSTRUMENTE	14
6	RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND	14
6.1	Vorprüfung Kanton	14
6.2	Umsetzung der Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zur Revitalisierung	17
7	INFORMATION UND MITWIRKUNG	18
8	BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN	20

ANHANG

- Anhang 1 Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone PW Bleimatt B1, Zunzgen. - Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 25. März 2021
- Anhang 2 Gemeinde Zunzgen, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Protokoll Nr. 2024|132 des Gemeinderats Zunzgen, Sitzung vom 29.07.2024
- Anhang 3 Gemeinde Tenniken, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Protokoll Nr.2024-284 des Gemeinderats Zunzgen, Sitzung vom 21.10.2024
- Anhang 4 Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen - Schreiben von Herrn Christoph Buser vom 25. März 2025 an den Gemeinderat Zunzgen
- Anhang 5 Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen PW Bleimatt (79.A.4) – Antwortschreiben Gemeinde Zunzgen vom 15. April 2025 an Herrn Ch. Buser
- Anhang 6 Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen - Schreiben von Herrn Christoph Buser vom 13. Mai 2025 an den Gemeinderat Zunzgen
- Anhang 7 Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen PW Bleimatt (79.A.4) – Antwortschreiben Gemeinde Zunzgen vom 26. Mai 2025 an Herrn Ch. Buser
- Anhang 8 Gemeinde Zunzgen, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Beschlussprotokoll Nr. 2/2025 der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025
- Anhang 9 Gemeinde Tenniken, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Beschlussprotokoll Traktandum 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

1 AUSGANGSLAGE

1.1 Bestand

1.1.1 Pumpwerk Bleimatt B1 (79.A.4) und Eimatt B2 (79.A.5)

Die Gemeinde Zünzgen entnimmt auf der Parzelle 1780 (PW B1) am Pumpwerk B1 Bleimatt (kant. Code 79.A.4) aus dem Schottergrundwasserstrom im Diegtertal Rohwasser für die Trinkwasserversorgung.

Das zweite für die Wasserversorgung erstellte Pumpwerk B2 Eimatt auf der Parzelle 1785 steht auf Anordnung des Kantons seit Herbst 2020 ausser Betrieb.

Die betreffenden Parzellen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde Zünzgen.

Die Nutzung basiert auf einer bis 31. Dezember 2016 befristeten Konzession, deren Einzelheiten aus nachfolgender Tabelle hervorgehen:

Pumpwerk	Konzessions-Reg Nr.	Entnahme		Bemerkung
		kurzfristig [L/s]	langfristig [m3/Mt]	
Bleimatt B1	79.A.4-9	10	26'400 [10L/s]	
Eimatt B2	79.A.5-10	10 (5)	13'200 [5L/s]	seit Herbst 2020 ausser Betrieb
B1+ B2		15 L/s	15 L/s	Wenn in PW B1 eine Menge von 10 L/s gefördert wird, darf zur selben Zeit PW B2 nur mit einer Entnahme von 5 L/s betrieben werden.

Die Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 (74.A.5) seit Herbst 2020 hat folgende Gründe:

- Die Pumpwerke B1 und B2 beeinflussen sich im Betrieb gegenseitig, was bei einer Förderung in PW B1 von 10 L/s im PW B2 zu einer Verringerung der Leistung auf maximal 5 L/s führt.
- Die Ergiebigkeit bei Niedrigwasserstand im Grundwasser von PW B2 fällt praktisch auf null.
- Mit einer Ausserbetriebnahme von PW B2 für die Trinkwasserversorgung kann auf eine Ausweisung der entsprechenden Schutzzonen verzichtet werden, was zu einer verringerten Ausdehnung gegen Süden führt.

Beide Pumpwerke wurden praktisch baugleich ausgeführt. Sie bestehen aus einem 3.7 x 3.7 m grossen Pumpenraum mit dem Brunnen in Zentrum. Sämtliche Einrichtungen sind unterirdisch, lediglich ca. 1 m hohe Aufschüttungen mit Montage- und Lüftungsschächten weisen auf die PW hin. Beide Brunnenbohrungen sind ab einem

Vorschacht mit Bohrdurchmesser 2'000 mm abgeteuft und mit Voll- und Filterze-
mentrohren DN1250 mm ausgebaut worden. Die Vorschächte wurden später zu den
genannten Pumpenräumen ausgebaut.

Die Brunnen sind bis in den Fels abgeteuft und verfügen über einen ca. 2 m langen Pumpensumpf im Fels (Vollrohr). Dieser wurde errichtet, damit die geringe Schottergrundwassermächtigkeit voll ausgenutzt werden kann. Die Filterstrecken reichen bis zur Felsoberkante, der Schotterleiter ist somit vollständig erschlossen. Die Filterkies-Hinterfüllung ist auch auf der Felsstrecke vorhanden, eine Abdichtung zum Fels fehlt. Somit ist der Felsaquifer ebenfalls teilweise erschlossen.

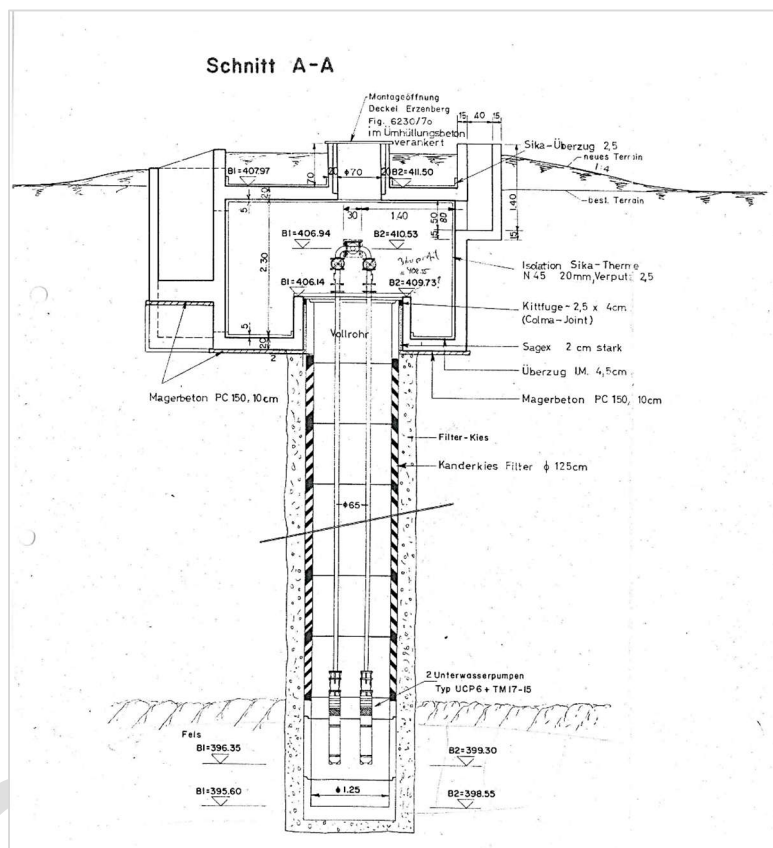


Abbildung 1 PW Bleimatt B1 (79.A.4), Brunnenschema

Die Aufbereitung des Rohwassers erfolgt zusammen mit dem Quellwasser der Hefletenquelle im Reinwasserpumpwerk Büchel. Für die Aufbereitung des Rohwassers erfolgt einstufig über eine UV-Anlage.

Das geförderte Grundwasser (seit Herbst 2020 alleine aus PW B1) dient der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Zunzgen und machte mit 113'748 m3 im Jahr 2022 rund 87% der Eigenproduktion aus (vgl. Abbildung 2). Die restlichen 13% stammen aus den Gemeindeeigenen Hefletenquellen.

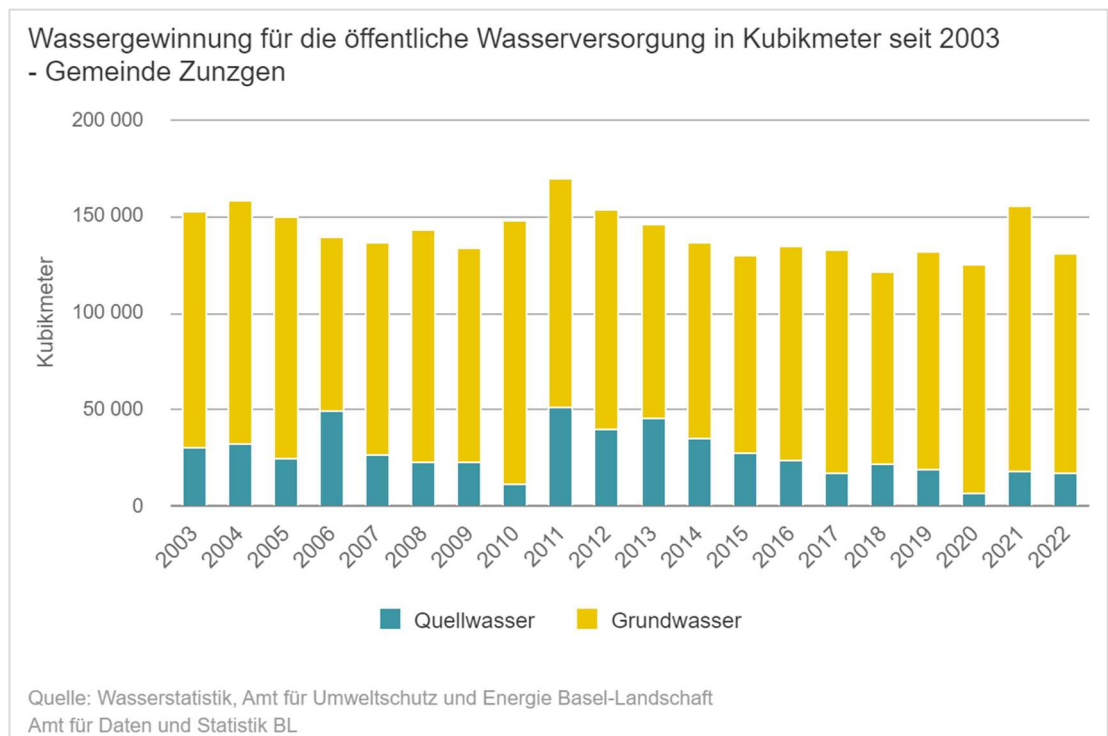


Abbildung 2 Wassergewinnung Gemeinde Zunzgen 2003 – 2022.

Die Gemeinde Zunzgen beliefert in geringem Ausmass die Wasserversorgungen der Gemeinden Tenniken (Notwasserversorgung) und Sissach. Fremdbezug im Umfang von rund 40'000 m³/a wiederum erfolgte im Jahr 2022 von der Gemeinde Sissach (vgl. Abbildung 3).

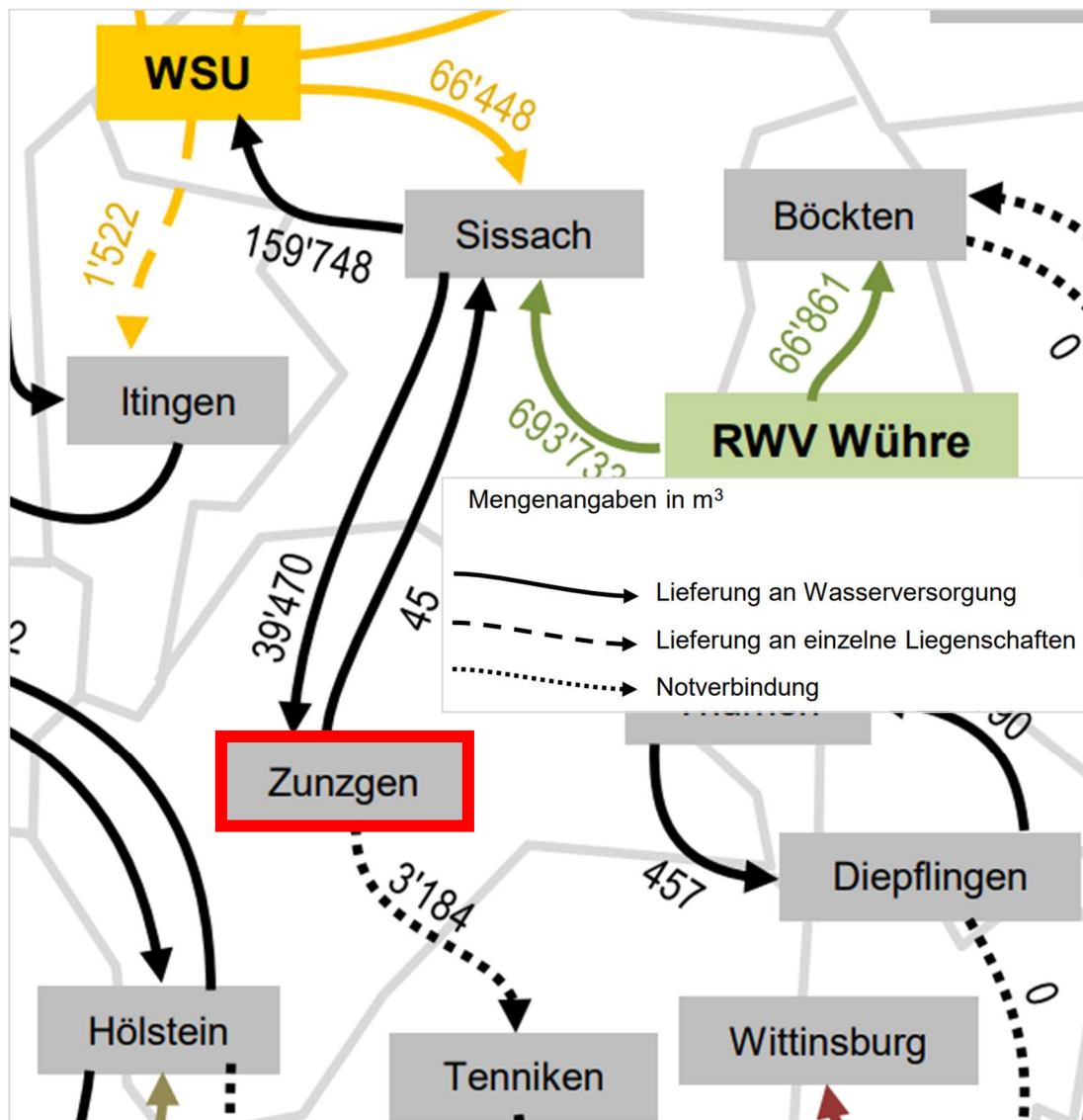


Abbildung 3 Wasserbezüge von Dritten / Wasserabgaben an Dritte, 2022

1.1.2 Schutzzonen

Mit Beschluss Nr. 1130 vom 6. April 1976 hatte der Regierungsrat erstmals Wasserschutzzonen und Vorschriften für die Pumpwerke B1 und B2 festgesetzt.

Das gegenwärtig geltende Schutzzonenreglement wurde am 6. Juli 1982 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit dem Beschluss Nr. 1463 genehmigt. Im Abstrom von PW B1 wurde 1991 eine Schutzzonenmutation vorgenommen (siehe unten), weshalb der gegenwärtig geltende Schutzzonenplan erst am 14. Mai 1991 durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit dem Beschluss Nr. 1515 genehmigt wurde. Massgebend für die Abgrenzung der Schutzzonen sowie deren Nutzung sind folgende Dokumente:

- Kanton Basel-Landschaft, Gde. Zunzgen. Wasserschutzzone, Mutation. Situationsplan 1:2'000, Plan Nr. 810/1 der Fa. Arendt + Berchtold vom Aug. 1990. Inventar Nr. 74/ZP/0/16 – Regierungsratsbeschluss Nr. 1515 vom 14.

Mai 1991

- Reglement der Wasserschutzzone der Pumpwerke B1 und B2. Inventar Nr. 74/ZR/1/3 – Regierungsratsbeschluss Nr. 1463 vom 6. Juli 1982

Beide Pumpwerke verfügen demnach über rechtsgültig ausgewiesene Schutzzonen.

Die Schutzzonen bestehen jeweils aus einem Fassungsbereich (Zone SI) und einer gemeinsamen engeren Schutzzone (Zonen S2A und S2B). Auf die Ausscheidung einer weiteren Schutzzone (Zone S 3) ist bislang bewusst verzichtet worden.

1.2 Vorhaben

Das über das Pumpwerk B1 Bleimatt (79.A.4) geförderte Grundwasser soll zukünftig weiter zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen genutzt werden. Vor dem Hintergrund der ausgelaufenen Konzession hat sich die Gemeinde Zunzgen 2009 entschlossen die Schutzzonen neu auszuscheiden.

Im Zuge der für die Schutzzonenüberprüfung ausgeführten Untersuchungen wurde klar, dass ein Weiterbetrieb von PW B2 Eimatt (74.A.5) nicht in Frage kommt.

Die aus den Szenarien der Regionalen Wasserversorgungsplanung Kanton BL Region 3 (Sissach) abgeleiteten Massnahmen enthalten denn auch die Ausserbetriebnahme von PW B2 Eimatt sowie die Überprüfung und allenfalls Anpassung der bestehenden Schutzzonen des PW B1 Bleimatt der Gemeinde Zungen.

Der Ausserbetriebnahme vom PW B2 wird dabei eine mittlere, der Anpassung der Schutzzonen von PW B1 eine hohe Priorität zugeordnet.

Die Berichte zu den im Rahmen Schutzzonenüberprüfung durchgeführten Untersuchungen werden nachfolgend gelistet:

2009	Voruntersuchung	Holinger AG, E-5076.1000, 30.01.2009
2010	Hauptuntersuchung, Etappe 1	Holinger AG, E-5076.1000, 29.12.2010
2012	Hauptuntersuchung, Etappe 1 +2	Holinger AG, L5076.1000, 23.08.2012
2015	Hauptuntersuchung, Etappe 3	Holinger AG, L5076.1000, 09.01.2015
2018	Hauptuntersuchung, Etappe 4	Holinger AG, L5076.182, 27.03.2018
2020	Analyse der Nutzungskonflikte	Holinger AG, L5076, 04.11.2020

In einem ersten Untersuchungsschritt (Voruntersuchung 2009) wurden die verfügbaren Unterlagen und Daten zu den Pumpwerken gesichtet und hinsichtlich der Dimensionierung der Schutzzonen ausgewertet. Diese Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Schutzzonen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, für die Anpassung aber grosse Unsicherheiten bei entscheidenden Fragen bestehen. Die zentralen Fragen betrafen die Aspekte der Fliessgeschwindigkeiten im Schotterleiter sowie die Ausdehnung des Zuströmbereichs in den angrenzenden Karstleiter.

Die Hauptuntersuchung zur Schliessung der Wissenslücken erfolgte in 4 Etappen.

Die Hauptuntersuchungen Etappe 1 + 2 wurden dem Schotterleiter gewidmet und zeigten, dass sich der Zuströmbereich von PW B1 auch auf den angrenzenden Karstleiter ausdehnen muss und diesem Umstand bei der Abgrenzung der Schutzzonen Rechnung zu tragen ist. Anlässlich der Hauptuntersuchungen Etappe 1 + 2 erfolgte zudem die Empfehlung, auf eine Ausscheidung der Schutzzonen für das Pumpwerk B2 Eimatt zu verzichten, da dessen Förderkapazität beschränkt ist.

Die im Rahmen der Hauptuntersuchung Etappe 3 durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen für das PW B1 im Schotterleiter keine Anpassungen benötigen. Jedoch ist der östlich an den Schotterleiter angrenzende Karstleiter dem unterirdischen Zuströmbereich der Fassung PW B1 zuzuordnen. Der unterirdische Zuströmbereich Zu im Karstleiter wurde auf Basis vorhandener und im Rahmen des Projekts erhobener Daten zur Geologie und Hydrogeologie abgegrenzt.

Im Zuge der Hauptuntersuchung Etappe 4 wurden die Schutzzonen den Vorgaben auf eidgenössischer Ebene entsprechend innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereiches auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung von Zuströmbereich und Schutzzonen mit Schreiben vom 23. Okt. 2018 Stellung genommen. Es hält fest, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

1.3 Erforderliche Schutzzonenmutation

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Neuausweisung der Grundwasserschutzzonen aufgrund des beabsichtigten Weiterbetriebs von Pumpwerk B1 Bleimatt (74.A.4) sowie der erfolgten Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 (74.A.5) in Zungen, bestehend aus den Zonen S1, S2 und S3 anstelle der bisherigen Zonen I, S2A und S2B.

1.4 Einverständnis

1.4.1 Grundeigentümer

Die Mutation tangiert Grundeigentum verschiedener öffentlicher Körperschaften sowie zahlreicher Privatpersonen bzw. -gesellschaften auf dem Gemeindegebiet von Zungen und Tenniken.

Das Einverständnis der Einwohnergemeinden wird im Rahmen der Genehmigung der Schutzzonen durch die Einwohnergemeindeversammlungen eingeholt.

Bund, Kanton, Gemeinden und Private werden im Rahmen eines Informations- und Mitwirkungsverfahrens angehört.

1.4.2 Aktuelle Baurechtnehmer und Nutzer

Die Einwilligung der Pächter und Nutzer müssen noch eingeholt werden.

Da hierzu u.U. bestehende Verträge angepasst werden müssen, sind die jeweiligen Grundeigentümer für das Einholen der Einverständniserklärungen verantwortlich.

2 ZIELSETZUNG

Ziel des vorliegenden Mutationsverfahrens ist es die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Konzession zur Grundwassernutzung zu schaffen.

3 ABLAUF DER PLANUNG

3.1 Organisation

Folgende Parteien sind an der Schutzzonenmutation beteiligt:

Partei	Rolle	Aufgabe
Wasserversorgung Gemeinde Zunzgen	Nutzer der Fassungen (verantwortlich für Ausscheidung Schutzzonen)	Beantragung der Mutation
HOLINGER AG	Planungsbüro	Erstellung des Mutationsplans und Planungsberichtes
Einwohnergemeinden Zunzgen und Tenniken	Standortgemeinden (verantwortlich für Umsetzung Schutzzonen)	Durchführung des raumplanerischen Verfahrens
Amt für Umweltschutz und Energie BL	Zuständige kantonale Amtsstelle	Prüfung

3.2 Ablauf der Planung

Folgender Planungsablauf ist für die Schutzzonenmutation vorgesehen:

Termin/Zeitraum	Planungsschritt
25. März 2021	Prüfung der Schutzzonenmutation durch AUE
Gde. Zunzgen: 29.07.2024 Gde. Tenniken: 21.10.2024	Beschluss der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat der Gemeinden Zunzgen und Tenniken
01.03.2024 – 31.03.2024	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
Ged. Zunzgen: 12.06.2025 Ged. Tenniken: 17.06.2025	Beschluss der Schutzzonenmutation durch Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinden Zunzgen und Tenniken
	Planaufgabe
	Genehmigung der Schutzzonenmutation durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

4 INHALT DER PLANUNGSVORLAGE

Für das Pumpwerk Bleimatt B1 der Wasserversorgung Zunzgen sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung aus-
geschieden werden. Die bestehenden Schutzzonen des Pumpwerks Eimatt B2 der
Wasserversorgung Zunzgen sollen gleichzeitig aufgehoben werden.

Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten hydro-
geologischen Untersuchungen.

4.1 Zone S1

4.1.1 Schotterleiter

Die Abgrenzung der Zone S1 im Schotterleiter basiert auf der Lage der Fassungs-
elemente und der Vorgabe eines Abstands von 10 m dazu. Aus praktischen Grün-
den wird eine rechteckige Fläche mit Abmessungen von 20 x 20 m ausgewiesen, in
deren Zentrum der Brunnen B1 liegt.

Die ausgewiesene Zone S1 ist identisch mit der bestehenden Schutzzone S1, es er-
geben sich keine Veränderungen.

4.1.2 Karstleiter

Auf die Zuweisung einer Zone S1 im Karstleiter des angrenzenden Hauptrogen-
steins im Bereich der Schluckstelle des Markierversuchs wird aufgrund der fragwür-
digen Umsetzung einer S1 im freien Gelände verzichtet.

4.2 Zone S2

4.2.1 Schotterleiter

Die Zone S2 ist so dimensioniert, dass die Fließdauer des Grundwassers vom
äusseren Rand der Zone S2 bis zur Grundwasserfassung mindestens zehn Tage
und der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 in Zuström-
richtung mindestens 100 m beträgt.

Die der Zone S2 zugrunde liegende 10-Tages-Isochrone wurde anhand der Markier-
versuche von 2012 und 2016 abgeleitet. Sie kommt dabei im Zustrom rund 350 m
talaufwärts des PW B1 auf Höhe der bestehenden S2A zu liegen. Die Schutzzone
S2 liegt demnach nahezu innerhalb des Perimeters der bestehenden Schutzzone
S2A. In lateraler Ausdehnung kann die Zone S2 in Bereichen geringer Durchlässig-
keit reduziert werden. Die bisherige Zone S2B liegt in einem Bereich geringer Durch-
lässigkeit und kann in eine Zone S3 umgewandelt werden.

Im Abstrom von PW B1 wurde die Schutzzone S2 auf ca. 55 m positioniert. Sie
schliesst die untere Kulmination des Absenkebeckens mit ein und die 10-Tage-
Isochrone ist mit einem Sicherheitsfaktor von 2 enthalten.

4.2.2 Karstleiter

Für vorliegenden Karstleiter sind im Einzugsgebiet mit konzentrierter Infiltration (Schluckstellen, infiltrierende Wasserläufe oder künstliche Drainagen) gemäss Bewertung mit dem EPIK-Verfahren Gebiete mit einer Hangneigung $> 10\%$ in Ackergebieten resp. $> 25\%$ in Wiesen-, Weide- und Waldgebieten) und ohne tiefgründige schützende Deckschicht der Zone S2 zuzuweisen. Die betrifft wesentliche Teile des Einzugsgebiets der Schluckstelle im Bereich des Steinbruchs. Aus praktischen Gründen wird die komplette Parzelle mit dem Steinbruch der Zone S2 zugewiesen, da die Parzelle ohnehin schon als Naturschutzzone ausgewiesen ist.

Die im Gebiet Mühlholden vorhandenen Drainagen brachten das Wasser im südlichen Bereich des Steinbruchs zur Versickerung. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Bereich der Drainagen wurden mit einem aus der EPIK-Bewertung resultierenden Schutzfaktor $F = 22$ bis 25 der Schutzzone S2 zugeordnet.

Die bestehenden Drainageleitungen wurden mittlerweile mittels Ableitung direkt an den Diegterbach angeschlossen, womit sich der resultierende Schutzfaktor auf $F = 25$ bis 28 erhöht und der Bereich mehrheitlich in die Zone S3 zu liegen kommt. Die baulichen Massnahmen (Anschluss Drainagen an den Diegterbach) wurden im Schutzzonenplan des Dossiers entsprechend berücksichtigt, indem der drainierte Bereich im Gebiet Mühlholden der Zone S3 zugeordnet wird.

4.3 Zone S3

Bisher besteht keine Schutzzone S3. Die Zone S3 muss komplett neu ausgeschrieben werden.

4.3.1 Schotterleiter

Die Begrenzung der Zone S3 entspricht der Anforderung, wonach der Abstand vom äusseren Rand der Zone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 mindestens so gross wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2 ist.

In Bezug auf die Bemessung der lateralen Begrenzung enthält die Wegleitung Grundwasserschutz 2004 keine konkreten Vorgaben sondern lediglich die Zielsetzung, dass die Zone S3 eine Pufferzone um die Zone S2 bilden soll. Diese soll den Schutz vor Anlagen mit einem besonderen Risiko für das Grundwasser gewährleisten (z.B. Materialabbau, Gewerbe- und Industrie, Verkehrsflächen) und soll zudem ermöglichen, dass bei unmittelbar drohender Gefahr (z.B. bei Unfällen mit Gefahrgütern) für die erforderliche Interventions- und Sanierungsmassnahmen genügend Zeit und Raum zur Verfügung stehen.

Stromabwärts muss eine Zone S3 nicht definiert werden, weil der untere Kulminationspunkt in der Schutzzone S2 enthalten ist.

Stromaufwärts wird die Grenze der Zone S3 in einer Entfernung von 570 m zum PW Bleimatt gezogen. Die Grenze der Zone S3 kommt somit zwischen dem "Zunzger" und dem "Tenniker" – Becken des Schotterleiters zu liegen.

Lateral umschliesst die Zone S3 die Schutzzone S2 entlang der Autobahn im Westen

und der Kantonsstrasse im Osten. Die Begrenzung wurde so festgelegt, dass der gesamte Schotterleiter in die Zone S3 zu liegen kommt.

4.3.2 Karstleiter

Ausserhalb des Steinbruchs ist gemäss EPIK-Verfahren der Rest des unterirdischen Zuströmbereichs der Zone S3 zuzuweisen. Eine Ausnahme bildet hier südlich des Steinbruchs das Siedlungsgebiet von Tenniken, wo eine bedeutende schützende Deckschicht besteht und das Gebiet somit aus der Zone S3 ausgeschlossen werden kann.

5 PLANUNGSINSTRUMENTE

Nach Vorliegen aller Planungsbeschlüsse, entsteht folgendes neues rechtsverbindliches Schutzzonendossier bestehend aus:

- Schutzzonenreglement der Gemeinde Zunzgen, für das Pumpwerk B1 Bleimatt (79.A.4) der Wasserversorgung Zunzgen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:1'000 (Plan Holinger AG Nr. 19/053a)
- Schutzzonenreglement der Gemeinde Tenniken, für das Pumpwerk B1 Bleimatt (79.A.4) der Wasserversorgung Zunzgen mit zugehörigem Schutzzonenplan 1:1'000 (Plan Holinger AG Nr. 19/054a)

Der Konfliktplan (Plan Holinger AG Nr. 19/068a) wie auch die Dokumentation der zugrunde liegenden Untersuchungen haben lediglich orientierenden Charakter.

6 RANDBEDINUNGEN VON KANTON UND BUND

Die Randbedingungen des Kantons und des Bundes, insbesondere die Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung, sind gewährleistet. Die Ausscheidung der Schutzzone ist mit dem AUE vorbesprochen worden.

6.1 Vorprüfung Kanton

Sämtliche zu genehmigende Dokumente wurden am 7. Januar 2021 von Holinger AG im Auftrag der Gemeinde Zunzgen dem AUE BL, Fachstelle Grundwasser, zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nimmt dazu mit Brief vom 25 März 2021 Stellung (vgl. Anhang 1).

Die zwingenden Vorgaben der Stellungnahme wurden in den Dokumenten umgesetzt. Die Hinweise sind der Gemeinde Zunzgen mit vorliegendem Dokument (vgl. Anhang 1) unterbreitet worden.

Der Hinweis der Ableitung der Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 in eine Sauberwasserleitung resp. in die Vorflut bei gleichzeitiger Ausscheidung einer S3 anstatt einer S2 wurde umgesetzt (vgl. Abschnitt 4.2.2).

Auf die zwingende Vorgabe der Fachstelle Oberflächengewässer (jetzt Fachstelle Gewässer) zur Thematisierung des absehbaren Konflikts zwischen der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Grundwassernutzung wird in vorliegendem

Planungsbericht nachfolgend eingegangen (vgl. Abschnitt 6.2).

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgabe
Amt für Raumplanung (ARP)	-	-
Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Fachstelle Grundwasser (jetzt Fachstelle Gewässer)	- Die Schutzzonen wurden für die Fassung PW Bleimatt (79.A.4) dimensioniert. Wir gehen davon aus, sofern nicht bereits erfolgt, dass die Fassung B2 (79.A.5) nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, weil die Schutzzonen dann nicht mehr genügen würden.	- Die Massnahme, die Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 aus der Schutzzone S2 abzuleiten, ist stark gewünscht. Nicht sinnvoll ist es, diese Massnahme im Massnahmenplan festzuschreiben. Dann müsste zuerst die Schutzzone S2 ausgeschieden werden, nach Umsetzung der Massnahmen würde sich dann aber zeitnah eine Mutation aufdrängen. Dem AUE erscheint es dringlich, diese Frage vor Beschluss der Schutzzone zu klären, damit die Schutzzonen auch korrekt ausgeschieden werden können.
Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Fachstelle Siedlungs-entwässerung und Landwirtschaft	-	- Umbenennen von "Saubерwasserleitungen", die verschmutztes Regenwasser ableiten, wie Strassenabwasser, in "Leitungen für verschmutztes Niederschlagsabwasser" oder "Meteorwasserleitung". Sofern an diese Leitungen kein Dachwasser angeschlossen ist, dürfen sie auch "Strassenentwässerung" oder "Leitung für Abwasser von Verkehrsflächen" genannt werden.
	- Die notwendigen Sanierungen sind zügig zu planen und rechtzeitig mit der Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft abzustimmen resp. In Entwässerungsplanungen (z.B. GEP) von den zuständigen Stellen genehmigen zu lassen.	- Entsprechende Konflikte mit Sanierungsbedarf müssen eindeutiger herausgestellt werden. Denn beispielsweise wird heute u.a. das noch stark verschmutzte Abwasser der A2 innerhalb der GWSZ S2 in das Gewässer eingeleitet.
Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Fachstelle Oberflächengewässer (jetzt Fachstelle Gewässer)	- Durch die geplanten Schutzzonen laufen der Diegterbach (S2 und S3) sowie das eingedolte Hefletenbächli (S3). Beide Gewässer finden in den vorliegenden Unterlagen keine Erwähnung (ausser in den Planbeschriftungen). Die strategische Revitalisierungsplanung BL sieht beim Diegterbach Aufwertungsmassnahmen insbesondere zur Verbesserung der Längsvernetzung vor. Der Nutzen wird als hoch eingestuft. Bei der Revitali-	- Der Konflikt zwischen der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Grundwassernutzung ist in den Dokumenten in geeigneter Weise zu thematisieren. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Nutzung des Grundwassers die Umsetzung der Vorgaben des GSchG nicht verunmöglicht.

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgabe
	sierung handelt es sich um einen Gesetzesauftrag nach (GSchG Art. 38a). Die Planung wurde vom Regierungsrat gutgeheissen. Gemäss Art. 38 GSchG ist der Ersatz bestehender Eindolungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Zu gegebener Zeit wird also eine Ausdohlung des Hefletenbächlis zu prüfen sein. Mit den Vorgaben in Anh. 4 der GSchV, auf welche in den beiden Schutzzonenreglementen hingewiesen wird, sind die Diskussionen, welche sich bei der Umsetzung der Vorgaben nach Art. 38 und 38a GSchG ergeben, absehbar.	
Amt für Umweltschutz und Energie AUE, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien	- Es wird empfohlen, die folgenden Dokumente in die Berichte zu integrieren (z.B. als Anhang/Beilage): - KVU Merkblatt Schutzzonen und Umzonungen (März 2010) - KVU Richtlinie Kontrollarbeiten an Lageranlagen (Juni 2008)	Im Massnahmenplan zu den Konflikten in den Reglementen sind bei den nachfolgend genannten Konflikten folgende Ergänzungen zu machen: - Konflikt Nr. 1.8: Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen. Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Sportrasen - Konflikt Nr. 2.2: Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen - Konflikt Nr. 3.1 / 11.1 / 4.1 / 8.1 / 12.1 / 13.2 / 6.1: Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen - in den Schutzzonenreglementen von Zunzgen und Tenniken sind die Anhänge 2 mit den aktualisierten Anhang 2 vom Musterschutzzonenreglement zu ersetzen.
Amt für Industrielle Betriebe (AIB)	- Aktualisierung der Dokumentation zur Dichtheitsprüfung am AIB-Kanal, die Kanalsysteme sind dicht. Die Aussagen in den Berichten zum Zustand sind entsprechend anzupassen.	
Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE)	Es wird begrüsst, wenn für die Ableitung der Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 eine Lösung mittels einer neuen Ableitung Richtung Siedlungs-	

Dienststelle	Hinweis	Zwingende Vorgabe
	gebiet Tenniken (In Sauberwasserleitung) bei gleichzeitiger Ausscheidung einer S3 anstatt einer S2 umgesetzt werden kann. Die landwirtschaftlichen - Flächen im Gebiet Zelgli werden überwiegend ackerbaulich genutzt und sind Fruchtfolgeflächen, so dass diese Lösung für die Landwirtschaft vorteilhaft ist	

6.2 Umsetzung der Vorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung zur Revitalisierung

Für das Hefletenbächli sieht die strategische Revitalisierungsplanung BL keine Massnahmen vor. Eine Ausdohlung im Bereich der Schutzzone S3 wird in der Stellungnahme zur Vorprüfung jedoch angesprochen (vgl. Abschnitt 6.1).

Die strategische Revitalisierungsplanung BL sieht für den Abschnitt des Diegterbachs in der geplanten Schutzzone S2 und S3 Massnahmen zur Längsvernetzung vor. Entsprechende Massnahmen sind im Konfliktplan eingetragen.

Dabei stehen das Entfernen der wichtigsten Durchgängigkeitsstörungen einschliesslich der Einstiege in die Seitengewässer im Vordergrund. Die Massnahmen beinhalten den Umbau von künstlichen Abstürzen zu Sohlrampen. Natürliche Hindernisse werden belassen. Kleinere Hindernisse (≥ 30 cm bis < 1 m Absturzhöhe) können gemäss Planung des Kantons laufend im Rahmen des Unterhalts umgebaut werden. Für grössere Abstürze, also ab ca. 1 m Höhe, können separate Projekte ausgearbeitet werden.

Für eine Strecke des Diegterbachs von rund 50 m in der Schutzzone S2 im Abstrom des PW B1 Bleimatt im Bereich der unteren Kulmination ist eine "Revitalisierung Gewässer" mit grosser zeitlicher Priorität vorgesehen. Als Massnahmen werden dazu eine Initiierung von Mäander, das Aufweiten des Gerinnes sowie die Aufwertung von Uferstrukturen sowie die Verbesserung der Vernetzung mit dem Umland genannt. Genannte Massnahmen werden in einem separaten Projekt geplant.

Revitalisierungsmassnahmen am Diegterbach resp. eine Ausdohlung des Hefletenbächlis in der Schutzzone S3 können die zuständigen Behörden gestützt auf die Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes zulassen. Auflagen für den Bau sowie den Endzustand der entsprechenden Fliessgewässerstrecke werden mit der erforderlichen Bewilligung nach Art. 32 GSchV erlassen.

Die strategischer Revitalisierungsplanung BL sieht wie oben aufgezeigt beim Diegterbach Aufwertungsmassnahmen, insbesondere zur Verbesserung der Längsvernetzung, auch in der Schutzzone S2 vor. Der Nutzen wird als hoch eingestuft.

Gemäss Gewässerschutzverordnung Anhang 4 Ziff. 222 a. kann die Behörde das Erstellen von Anlagen in der Schutzzone S2 aus wichtigen Gründen als Ausnahme

gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Gemäss kantonalen Wegleitung Grundwasserschutz sind Revitalisierungsmassnahmen denn auch in der Schutzzone S2 nicht grundsätzlich verboten, solange eine langfristige und permanente Gefährdung der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen werden kann.

Gemäss Wegleitung Grundwasserschutz des Bundes setzen wasserbauliche Massnahmen in Grundwasserschutzzonen besonders sorgfältige und umfassende hydrogeologische Abklärungen zur Ermittlung der möglichen Auswirkungen auf die Fassung voraus.

Um jede nachteilige Beeinflussung bestehender Trinkwassergewinnungsanlagen auszuschliessen, müssen die Massnahmen auf die spezifischen Gegebenheiten der Schutzzone und deren Schutzziele abgestimmt und ab Beginn der Planungsphase mit den für den Grundwasserschutz zuständigen Stellen koordiniert werden.

7 INFORMATION UND MITWIRKUNG

Die überarbeiteten Schutzzonendokumente haben die Gemeinderäte von Zunzgen und Tenniken in ihrer Sitzung vom 29. Juli 2024 bzw. vom 21. Oktober 2024 genehmigt und der Schutzzonenmutation zugestimmt.

Gemäss § 7 des Raumplanungs- und Baugesetzes wurde das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend „Mutation Grundwasserschutzzonen Grundwasserpumpwerk Bleimatt (79.A.4)“ durchgeführt.

Die Bevölkerung konnte im Rahmen des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens Einwendungen vorbringen und eigene Vorschläge einreichen, die - soweit sie der Sache dienen - zu berücksichtigen sind.

Gemeinde Zunzgen

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 01.03. – 31.03.2025.

Die Auflage wurde am 01.03.2025 im Internet unter <http://www.zunzgen.ch>, im Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft vom 06.03.2025, sowie in der Ortszeitung "Büchel-Zytig (BüZ)", Ausgabe März 2025 publiziert.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

konnten während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Zunzgen, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen eingesehen werden.

Stellungnahmen und Vorschläge waren schriftlich innerhalb der Auflagefrist einzureichen an:

Gemeinderat Zunzgen, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen

Für ergänzende Auskünfte standen zur Verfügung:

Recht: Dominik Bänninger, Leiter Grundwasser BL, 061 552 55 32

Administrativ: Bruno Fedriga, Gemeinderat Zunzgen, 079 302 52 25

Technik: Lorenz Guldenfels, Projektleiter, Ing.büro Holinger AG, 061 926 23 88

Gemeinde Tenniken

Die Mitwirkungsaufgabe dauerte vom 01.03. – 31.03.2025.

Die Auflage wurde am 01.03.2025 im Internet unter <http://www.tenniken.ch>, im Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft vom 27.02.2025, sowie in der Ortszeitung "Mitteilungsblatt", Ausgabe Februar 2025 publiziert.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

konnten während den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Tenniken, Alte Landstrasse 32, 4456 Tenniken eingesehen werden.

Stellungnahmen und Vorschläge waren schriftlich innerhalb der Auflagefrist einzureichen an:

Recht: Dominik Bänninger, Leiter Grundwasser BL, 061 552 55 32

Administrativ: Daniel Sutter, Gemeinderat Tenniken, 079 408 74 53

Technik: Lorenz Guldenfels, Projektleiter, Ing.büro Holinger AG, 061 926 23

Mitwirkung

Es wurde fristgerecht 1 Stellungnahme eingereicht, die sich auf ein Grundstück im Banne der Gemeinde Zunzgen bezog (vgl. Anhang 4):

Parzelle			Verfasser	Stellungnahme		Erwiderung	
GB	Parz.-Nr.	Zone(n)		Datum	Ref.	Datum	Ref.
Zunzgen	1945	S3	Christoph Buser	25.03.25	Anhang 4	15.04.25	Anhang 5
				13.05.25	Anhang 6	26.05.25	Anhang 7

Der Gemeinderat von Zunzgen hat die Stellungnahmen behandelt und schriftlich beantwortet (Anhang 5). Auf die daraufhin erfolgte erneute Eingabe vom 13. Mai 2025 (vgl. Anhang 6) wurde der Fall im Rahmen eines persönlichen Gespräches erörtert. Das Ergebnis einer vereinbarten Abklärung beim Kanton wurde dem Eigentümer per Schreiben der Gemeinde mitgeteilt (vgl. Anhang 7).

Dem Antrag, die Grenze der Schutzzone S3 südlich der Liegenschaft weiter nach Süden zu verschieben, wurde nicht stattgegeben. Ausgehend vom ausgeschiedenen unterirdischen Zuströmbereich im Karstleiter wurde aus praktischen Gründen bei der Abgrenzung der Schutzzone entlang von Geländelinien und Parzellengrenzen bereits nach Süden abgewichen. Ein weiteres Weichen der Schutzzone nach Süden ist hydrogeologisch nicht begründbar. Die Gemeinde hält daher an der ausgeschiedenen Schutzzonengrenze entlang der Parzellengrenze fest.

Der Antrag, die Projektpläne mit bestehenden Drainagen und Strassenentwässerungen in Richtung Siedlungsgebiet der Gemeinde Tenniken zu ergänzen, wurde begrüsst. Es erfolgte eine entsprechende Anpassung des Konfliktplans.

In Tenniken sind keine Eingaben eingegangen.

8 BESCHLUSS- UND AUFLAGEVERFAHREN

8.1 Einwohnergemeindeversammlungen

Die Schutzzonen wurden in den beiden Gemeinden getrennt der Einwohnergemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

In Zunzgen wurde das Geschäft an der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025 traktandiert und vorgestellt. Sämtliche Informationen dazu waren den Einladungsunterlagen zu entnehmen. Darüber hinaus waren die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bis 30 Tage danach unter <https://www.zunzgen.ch> auf der Gemeindewebsite abrufbar sowie zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung einsehbar.

Das Schutzzonendossier wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen genehmigt (vgl. Beschlussprotokoll Anhang 8). Gegen den Beschluss wurde kein Referendum ergriffen, so dass dieser Rechtskraft erlangte.

In Tenniken wurde das Geschäft an der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025 traktandiert und vorgestellt. Sämtliche Informationen dazu waren den Einladungsunterlagen zu entnehmen. Darüber hinaus waren die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenplan,
- Schutzzonenreglement,
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

zehn Tage vor der Gemeindeversammlung bis 30 Tage danach unter <https://www.tenniken.ch> auf der Gemeindegewebseite abrufbar sowie zu den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung einsehbar sein.

Das Schutzzonendossier wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Tenniken genehmigt (vgl. Beschlussprotokoll Anhang 9). Gegen den Beschluss wurde kein Referendum ergriffen, so dass dieser Rechtskraft erlangte.

8.2 Öffentliche Auflage

Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft sind erlassene Zonenvorschriften während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen.

Die Planaufgabe dauert in Zunzgen und Tenniken gleichermassen vom 01.11.2025 bis 30.11.2025. Sie wird an mehreren Stellen publiziert:

Zunzgen:

- Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft vom 30.10.2025
- Webpage der Gemeinde Zunzgen: <http://www.zunzgen.ch>
- Ortszeitung "Büchel-Zytig (BüZ)", Ausgabe November 2025

Tenniken:

- Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft vom 30.10.2025
- Webpage der Gemeinde Tenniken: <http://www.tenniken.ch>
- Ortszeitung "Mitteilungsblatt", Ausgabe Oktober 2025

Auswärts wohnende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde Zunzgen auf die Auflage hingewiesen.

Die Unterlagen, bestehend aus

- Schutzzonenreglement
- Schutzzonenplan
- Konfliktplan und
- Planungsbericht

können während dieser Zeit entweder auf der Gemeindegewebseite <http://www.zunzgen.ch> oder zu den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen eingesehen werden.

In Tenniken können sie während dieser Zeit entweder auf der Gemeindegewebseite <http://www.tenniken.ch> oder zu den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Alte Landstrasse 32, 4456 Tenniken eingesehen werden.

Auskünfte erteilt Herr Bruno Fedriga, Gemeinderat Zunzgen, 079 302 52 25 bzw. Herr Daniel Sutter, Gemeinderat Tenniken, 079 408 74 53.

Innerhalb der Auflagefrist können beim Gemeinderat Zunzgen, Gemeindeverwaltung, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen bzw. beim Gemeinderat Tenniken, Ge-

meindeverwaltung, Alte Landstrasse 32, 4456 Tenniken, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

8.3 Regierungsrat

Es wurde noch kein Beschluss gefasst.

Ort und Datum:

Der Gemeinderat von Zungen

Anhang 1

Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone PW Bleimatt B1, Zünzgen. - Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion Kt. Basel-Landschaft, Amt für Umweltschutz und Energie vom 25. März 2021

Planenauftrag

KOPIE

Bau- und Umweltschutzdirektion AUE, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

Gemeindeverwaltung Zunzgen
Alte Landstrasse 5
4455 Zunzgen

Liestal, 25. März 2021
COO.2149.201.2.3280131/BUD/AUE/DBa/CWe

Vorprüfung zur Grundwasserschutzzone PW Bleimatt P1

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. Januar 2021 hat die Holinger AG, Frau Franziska Griger, im Auftrag der Gemeinde Zunzgen das Schutzzonendossier zu der Grundwasserschutzzone PW Bleimatt P1 dem Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Vorprüfung eingereicht. Ziel der Vorprüfung ist es, den Schutzzonenplan sowie das Schutzzonenreglement auf Rechtskonformität zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurden gestützt auf das Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, SGS 400) § 6 (Koordinationspflicht) folgende betroffene Dienststellen angehört: AUE, Amt für Raumplanung (ARP), Amt für Industrielle Betriebe (AIB), Tiefbauamt (TBA), Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV), Amt für Wald (AfW) und das Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE). Nachfolgend aufgeführt sind die Stellungnahmen der Dienststellen, die sich zu der Vorprüfung geäußert haben.

In den Stellungnahmen wird nach Hinweisen sowie zwingenden Vorgaben unterschieden. Als Mindestanforderung sind die zwingenden Vorgaben umzusetzen, damit das Schutzzonendossier den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Grundwasser

Hinweis

Die Schutzzonen wurde für die Fassung PW Bleimatt (79.A.4) dimensioniert. Wir gehen davon aus, sofern nicht bereits erfolgt, dass die Fassung B2 (79.A.5) nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, weil die Schutzzone dann nicht mehr genügen würde.

Zwingende Vorgabe

Zur Dimensionierung der Schutzzone wurde mit Schreiben vom 23. Oktober 2018 «Stellungnahme zur Hauptuntersuchung (4. Etappe) betreffend PW Bleimatt P1, Zunzgen (79.A.4)» Stellung genommen. Darin wurden zwei Änderungen vorgeschlagen, wobei eine Änderung in den nun vorliegenden Plänen umgesetzt wurde. Der andere Änderungsvorschlag wurde im Kapitel 5 «Weitergehende Massnahmen» umschrieben und Abhängigkeiten für dessen Umsetzung aufgezeigt. Die

Massnahme, die Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 aus der Schutzzone S2 abzuleiten, ist stark gewünscht (siehe Stellungnahme LZE weiter unten). Im vorliegenden Schutzzonendossier bleibt nun aber offen, ob die Massnahme umgesetzt wird oder nicht. Nicht sinnvoll erscheint uns, diese Frage im Massnahmenplan festzuschreiben. Denn dann müsste zuerst die Schutzzone S2 ausgeschieden werden, nach Umsetzung der Massnahme würde sich dann aber zeitnah eine Mutation aufdrängen. Uns erscheint es dringlich, diese Frage vor Beschluss der Schutzzone zu klären, damit die Schutzzone auch korrekt ausgeschieden werden können.

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft Zwingende Vorgabe

Im technischen Bericht mit den Konflikt- und Massnahmenlisten sowie in beiden Schutzzonen-Reglementen wird oftmals der Begriff «Sauberwasserleitung» verwendet. Dies ist besonders hier nicht nur stark irreführend, sondern nach den einschlägigen Richtlinien auch grundlegend falsch. Unbedingt geändert werden muss der Begriff dort, wo in diesen Leitungen verschmutztes Regenwasser abgeleitet wird. Per Definition handelt es sich beim Strassenabwasser der A2 um **stark verschmutztes Abwasser**, bei dem der Kantonsstrasse (i. d. R.) um **mässig verschmutztes Abwasser** und bei dem aller übrigen Leitungen für Niederschlagsabwasser um **gering verschmutztes Abwasser**. Einzig bei Sickerwasser aus Drainageleitung darf von **nicht verschmutztem Abwasser** gesprochen werden. Einzig hier wäre der volkstümliche Begriff «Sauberwasserleitung» tolerierbar. Vorschlag: Umbenennen in «Leitungen für verschmutztes Niederschlagsabwasser» oder einfach «Meteorabwasserleitung». Wenn an diese Leitungen kein Dachwasser angeschlossen ist, dürfen sie auch «Strassenentwässerung» oder «Leitung für Abwasser von Verkehrsflächen» genannt werden.

Die entsprechenden Konflikte mit dem Sanierungsbedarf müssen in diesem Sinne eindeutiger herausgestellt werden, denn beispielsweise wird heute u. a. das noch stark verschmutzte Abwasser der A2 innerhalb der GWSZ S2 in das Gewässer eingeleitet.

Hinweis

Die notwendigen Sanierungen sind zügig zu planen und rechtzeitig mit der Fachstelle Siedlungsentwässerung und Landwirtschaft abzustimmen, resp. in Entwässerungsplanungen (z. B. GEP) von den zuständigen Stellen genehmigen zu lassen

Amt für Umweltschutz und Energie, Fachstelle Oberflächengewässer

Hinweis

Durch die geplanten Schutzzone laufen der Diegterbach (S2 und S3) sowie das eingedolte Hefletenbächli (S3). Beide Gewässer finden in den vorliegenden Unterlagen keine Erwähnung (ausser als Beschriftung auf den Plänen).

Die strategische Revitalisierungsplanung BL sieht beim Diegterbach Aufwertungsmassnahmen insbesondere zur Verbesserung der Längsvernetzung vor. Der Nutzen wird als hoch eingestuft. Bei der Revitalisierung handelt es sich um einen Gesetzesauftrag (GSchG Art. 38a). Die Planung wurde vom Regierungsrat gutgeheissen.

Gemäss Art. 38 GSchG ist der Ersatz bestehender Eindolungen nur in Ausnahmefällen zulässig. Zu gegebener Zeit wird also eine Ausdolung des Hefletenbächlis zu prüfen sein.

Mit den Vorgaben in Anh. 4 der GSchV, auf welche in den beiden Schutzzonenreglementen hingewiesen wird, sind die Diskussionen, welche sich bei der Umsetzung der Vorgaben von Art. 38 und 38a GSchG ergeben werden, absehbar.

Zwingende Vorgabe

Der Konflikt zwischen der Umsetzung des Gewässerschutzgesetzes und der Grundwassernutzung ist in den Dokumenten in geeigneter Weise zu thematisieren. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Nutzung des Grundwassers die Umsetzung der Vorgaben des GSchG nicht verunmöglichen.

Amt für Umweltschutz und Energie, Ressort Störfallvorsorge und Chemikalien

Hinweis

Wir haben die Unterlagen im Hinblick auf die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Tankanlagen) geprüft. Die betroffenen Tankanlagen sind in der Liste im Anhang eingetragen.

Wir empfehlen, diese beiden Dokumente in die Berichte zu integrieren (z. B. als Anhang/Beilage):

- [http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/10_03_2010_12_46_37-MerkblattSchutzzonenundUmzonungen\(Maerz2010\).pdf](http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/10_03_2010_12_46_37-MerkblattSchutzzonenundUmzonungen(Maerz2010).pdf)
- [http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/23_12_2008_12_30_06-Richtlinie fuer Kontrollarbeiten an Lageranlagen \(Juni 2008\).pdf](http://www.kvu.ch/files/nxt_projects/23_12_2008_12_30_06-Richtlinie fuer Kontrollarbeiten an Lageranlagen (Juni 2008).pdf)

Zwingende Vorgaben

In der Grundwasserschutzzone S2 dürfen keine wassergefährdenden Stoffe gelagert werden. Dagegen ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern beschränkt möglich. Für Biozidprodukte bestehen Beschränkungen hauptsächlich beim Einsatz gegen Algen und Moose. Für alle anderen Chemikalien (wie z. B. Reinigungsmittel) gibt es weitgehend keine Beschränkungen beim Umgang. Unabhängig von den Grundwasserschutzzonen ist die Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Dächern und Terrassen sowie auf Böschungen entlang von Strassen und Gleisanlagen verboten. Erlaubt sind nur Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen bei National- und Kantonsstrassen sowie auf Böschungen und Grünstreifen entlang von Strassen und Gleisanlagen, sofern diese mit anderen Massnahmen, wie regelmässiges Mähen, nicht erfolgreich bekämpft werden können. Unabhängig von den Grundwasserschutzzonen ist die Verwendung von Biozidprodukten zur Bekämpfung von Algen und Moosen auf und an allen Strassen, Wegen und Plätzen, auf Dächern und Terrassen sowie auf Böschungen entlang von Strassen und Gleisanlagen verboten. In diesem Sinne können in der Tabelle im Abschnitt 3.1 in der Spalte Nutzung folgende Ergänzungen gemacht werden:

Konflikt Nr.	Nutzung (Ergänzung)
1.8	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen Beschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Sportrasen
2.2.	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf Hartbelägen und Plätzen
3.1 11.1 4.1 8.1 12.1 13.2 6.1	Verbot der Verwendung von Herbiziden auf und an allen Strassen und Wegen sowie auf Strassenböschungen

Entsprechend sind die Änderungen im Reglement nachzuführen.

In den Schutzzonenreglementen von Zünzgen und Tenniken sind die Anhänge 2 mit dem aktualisierten Anhang 2 vom Musterschutzzonenreglement (siehe www.aue.bl.ch > Wasser/Abwasser Grundwasser > Grundwasserschutz > Muster Schutzzonenreglement) zu ersetzen.

Amt für Industrielle Betriebe (AIB)

Hinweis

Bei der ersten Meldung an die Holinger AG über die letzten Zustandsuntersuchungen am AIB-Kanal ist dem AIB entgangen, dass es sich um ein Doppelrohrsystem handelt, welches alle 5 Jahre auf Dichtheit überprüft wird. Die Angaben bezogen sich auf die Kanalfernsehaufnahmen vom 24.11.2010. Die letzte Dichtheitsprüfung am Doppelrohrsystem wurde am 14.03.2018 durchgeführt. Die Kanalabschnitte in der GWSZ sind dicht. Die Prüfprotokolle wurden bereits an die Holinger AG geschickt. Die Aussagen in den Berichten zum Zustand des kantonalen Kanals müssen entsprechend angepasst werden.

Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung (LZE)

Hinweis

Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn für die Ableitung der Drainagen auf den Parzellen 1335 und 1339 eine Lösung mittels einer neuer Ableitung Richtung Siedlungsgebiet Tenniken (in Sauberwasserleitung) bei gleichzeitiger Ausscheidung einer S3 statt einer S2 umgesetzt werden kann. Die landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet Zelgli werden überwiegend ackerbaulich genutzt und sind Fruchtfolgeflächen, so dass diese Lösung für die Landwirtschaft vorteilhaft ist.

Schlussbemerkungen

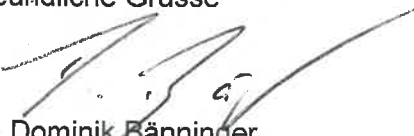
Die weiteren Schritte sind gemäss Vorgaben des RBG die Durchführung des I + M Verfahren, der Beschluss durch die Gemeindeversammlung sowie die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Zusammen mit dem Genehmigungsantrag sind die Geometrien der Grundwasserschutzzonen in dem vom AUE zur Verfügung gestellten INTERLIS-Datenmodell digital einzureichen. Die INTERLIS-Daten sind durch die Gemeinden oder in deren Auftrag z. B. durch die Datenverwaltungsstelle

len zu erarbeiten. Das Datenmodell «BL_GrundwasserSchutzzonen» steht auf der Web-Seite des AUE zum Download zur Verfügung. Der Regierungsratsbeschluss kann gemäss den Vorschriften zum ÖREB-Kataster dem Regierungsrat erst zur Genehmigung unterbreitet werden, wenn die INTERLIS-Daten dem AUE geliefert und vom AUE überprüft wurden.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Dominik Bänninger

Kopie

– Holinger AG, Franziska Griger, Galmsstrasse 4, 4410 Liestal

Anhang 2

Gemeinde Zunzgen, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Protokoll Nr. 2024|132 des Gemeinderats Zunzgen, Sitzung vom 29.07.2024

Planenauftrage



Einwohnergemeinde Zünzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zünzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

Protokollauszug Sitzung des Gemeinderats vom 29.07.2024

2024|132

Wasserversorgung Zünzgen, PW B1 Bleimatt: Überarbeitung Schutzzonen, raumplanerische Umsetzung

I. Sachverhalt:

Die Gemeinde Zünzgen entnimmt am Pumpwerk B1 Bleimatt aus dem Schottergrundwasserstrom im Diegtertal Rohwasser für die Trinkwasserversorgung. Das zweite für die Wasserversorgung erstellte Pumpwerk B2 Eimatt ist auf Anordnung des Kantons seit Herbst 2020 ausser Betrieb.

Das über das Pumpwerk B1 Bleimatt geförderte Grundwasser soll zukünftig weiter zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zünzgen genutzt werden. Vor dem Hintergrund der ausgelaufenen Konzession hat sich die Gemeinde Zünzgen 2009 entschlossen die Schutzzonen neu auszuscheiden.

Im Zuge der für die Schutzzonenüberprüfung ausgeführten Untersuchungen wurde klar, dass ein Weiterbetrieb von PW B2 Eimatt nicht in Frage kommt. Die aus den Szenarien der Regionalen Wasserversorgungsplanung Kanton BL Region 3 (Sissach) abgeleiteten Massnahmen enthalten denn auch die Ausserbetriebnahme von PW B2 Eimatt sowie die Überprüfung und allenfalls Anpassung der bestehenden Schutzzonen des PW B1 Bleimatt der Gemeinde Zünzgen.

In einem ersten Untersuchungsschritt (Voruntersuchung 2009) wurden die verfügbaren Unterlagen und Daten zu den Pumpwerken gesichtet und hinsichtlich der Dimensionierung der Schutzzonen ausgewertet. Diese Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Schutzzonen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, für die Anpassung aber grosse Unsicherheiten bei entscheidenden Fragen bestehen.

Die darauffolgenden Untersuchungen zur Schliessung der Wissenslücken zeigten, dass sich der Zuströmbereich von PW B1 auch auf den angrenzenden Karstleiter ausdehnen muss und diesem Umstand bei der Abgrenzung der Schutzzonen Rechnung zu tragen ist. Weiter erfolgte die Empfehlung, auf eine Ausscheidung der Schutzzonen für das Pumpwerk B2 Eimatt zu verzichten, da dessen Förderkapazität beschränkt ist und die vorgeschlagenen Schutzzonen für das PW B1 im Schotterleiter keine Anpassungen benötigen. Jedoch ist der östlich an den Schotterleiter angrenzende Karstleiter dem unterirdischen Zuströmbereich der Fassung PW B1 zuzuordnen.

Im Zuge der Hauptuntersuchung wurden die Schutzzonen den Vorgaben auf eidgenössischer Ebene entsprechend innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereiches auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung von Zuströmbereich und Schutzzonen 2018 Stellung genommen und festgehalten, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Neuausweisung der Grundwasserschutzzonen aufgrund des beabsichtigen Weiterbetriebs von Pumpwerk B1 Bleimatt sowie der erfolgten Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 in Zungen, bestehend aus den Zonen S1, S2 und S3 anstelle der bisherigen Zonen I, S2A und S2B.

Für das Pumpwerk Bleimatt B1 sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden. Die bestehenden Schutzzonen des Pumpwerks Eimatt B2 der Wasserversorgung Zunzgen sollen gleichzeitig aufgehoben werden. Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen.

Bisher besteht keine Schutzzone S3. Die Zone S3 muss komplett neu ausgeschieden werden.

Weitere Informationen sind aus dem Planungsbericht Holinger zu entnehmen.

Nach der Beschlussfassung der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat ist der Ablauf wie folgt:

- Information der betroffenen Landeigentümer über die Änderung der Grundwasserschutzzonen (Informations- und Mitwirkungsverfahren)
- Vorstellung des Schutzzonendossiers an der Einwohnergemeindeversammlung und Beschlussfassung (Souverän)
- Abwarten Referendumsfrist von 30 Tagen
- Planauflage der Schutzzonen und des Reglements (30 Tage)
- Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung des Schutzzonendossiers. Dieser entscheidet über allfällig unerledigte Einsprachen während der Planauflage und erlässt einen Beschluss.

Dasselbe Prozedere muss auch die Gemeinde Tenniken abhalten.

Antrag:

Zustimmung zur Schutzzonenmutation

II. Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Schutzzonenmutation.

Zunzgen, 08.01.2025

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Präsident

Protokollverfasser


Hansruedi Wüthrich


Kim Thommen



Anhang 3

Gemeinde Tenniken, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Protokoll
Nr.2024-284 des Gemeinderats Zunzgen, Sitzung vom 21.10.2024

Planenaufilage



Einwohnergemeinde Tenniken
Gemeinderat
Alte Landstrasse 32
4456 Tenniken

PROTOKOLLAUSZUG

Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2024

Geschäfte

2024-284 Schutzzonen

2701.21 Wasserversorgung Zunzgen, PW B1 Bleimatt: Überarbeitung Schutzzonen, raumplanerische Umsetzung

Sachverhalt

Die Gemeinde Zunzgen entnimmt am Pumpwerk B1 Bleimatt aus dem Schottergrundwasserstrom im Diegtertal Rohwasser für die Trinkwasserversorgung. Das zweite für die Wasserversorgung erstellte Pumpwerk B2 Eimatt ist auf Anordnung des Kantons seit Herbst 2020 ausser Betrieb.

Das über das Pumpwerk B1 Bleimatt geförderte Grundwasser soll zukünftig weiter zur Gewinnung von Rohwasser für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen genutzt werden. Vor dem Hintergrund der ausgelaufenen Konzession hat sich die Gemeinde Zunzgen 2009 entschlossen die Schutzzonen neu auszuscheiden.

Im Zuge der für die Schutzzonenüberprüfung ausgeführten Untersuchungen wurde klar, dass ein Weiterbetrieb von PW B2 Eimatt nicht in Frage kommt. Die aus den Szenarien der Regionalen Wasserversorgungsplanung Kanton BL Region 3 (Sissach) abgeleiteten Massnahmen enthalten denn auch die Ausserbetriebnahme von PW B2 Eimatt sowie die Überprüfung und allenfalls Anpassung der bestehenden Schutzzonen des PW B1 Bleimatt der Gemeinde Zunzgen.

In einem ersten Untersuchungsschritt (Voruntersuchung 2009) wurden die verfügbaren Unterlagen und Daten zu den Pumpwerken gesichtet und hinsichtlich der Dimensionierung der Schutzzonen ausgewertet. Diese Untersuchungen kamen zum Schluss, dass die Schutzzonen den heutigen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, für die Anpassung aber grosse Unsicherheiten bei entscheidenden Fragen bestehen.

Die darauffolgenden Untersuchungen zur Schliessung der Wissenslücken zeigten, dass sich der Zuströmbereich von PW B1 auch auf den angrenzenden Karstleiter ausdehnen muss und diesem Umstand bei der Abgrenzung der Schutzzonen Rechnung zu tragen ist. Weiter erfolgte die Empfehlung, auf eine Ausscheidung der Schutzzonen für das Pumpwerk B2 Eimatt zu verzichten, da dessen Förderkapazität beschränkt ist und die vorgeschlagenen Schutzzonen für das PW B1 im Schotterleiter keine Anpassungen benötigen. Jedoch ist der östlich an den Schotterleiter angrenzende Karstleiter dem unterirdischen Zuströmbereich der Fassung PW B1 zuzuordnen.

Im Zuge der Hauptuntersuchung wurden die Schutzzonen den Vorgaben auf eidgenössischer Ebene entsprechend innerhalb des gesamten unterirdischen Zuströmbereiches auf Grundlage einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität mit dem EPIK-Verfahren festgelegt.

Das AUE hat zur vorgeschlagenen Abgrenzung von Zuströmbereich und Schutzzonen 2018 Stellung genommen und festgehalten, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen.

Die vorliegende Revision bezieht sich auf die Neuausweisung der Grundwasserschutzzonen aufgrund des beabsichtigten Weiterbetriebs von Pumpwerk B1 Bleimatt sowie der erfolgten Ausserbetriebnahme von Pumpwerk Eimatt B2 in Zunzgen, bestehend aus den Zonen S1, S2 und S3 anstelle der bisherigen Zonen I, S2A und S2B.

Für das Pumpwerk Bleimatt B1 sollen Zonen S1, S2 und S3 nach Massgabe der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung ausgeschieden werden. Die bestehenden Schutzzonen des Pumpwerks Eimatt B2 der Wasserversorgung Zünzgen sollen gleichzeitig aufgehoben werden. Die Zuweisung zu den Zonen basiert auf den Ergebnissen der durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen.

Bisher besteht keine Schutzzone S3. Die Zone S3 muss komplett neu ausgeschieden werden. Weitere Informationen sind aus dem Planungsbericht Holinger zu entnehmen.

Auf dem Gemeindegebiet von Tenniken sind folgende Bereiche von der Mutation Grundwasserschutzzone betroffen. Diese Bereiche werden ausschliesslich der Schutzzone S3 zugewiesen.



An der Sitzung vom 25.09.2024 mit der Gemeinde Zünzgen wurde folgendes vereinbart:

Nach der Beschlussfassung der Schutzzonenmutation durch den Gemeinderat ist der Ablauf wie folgt:

- Information der betroffenen Landeigentümer über die Änderung der Grundwasserschutzzonen (Informations- und Mitwirkungsverfahren) → **gleichzeitige Umsetzung**
- Vorstellung des Schutzzonenendossiers an der Einwohnergemeindeversammlung und Beschlussfassung (Souverän) **EGV im Juni 2025**
- Abwarten Referendumsfrist von 30 Tagen
- Planaufgabe der Schutzzonen und des Reglements (30 Tage) → **gleichzeitige Umsetzung**
- Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung des Schutzzonenendossiers. Dieser entscheidet über allfällige unerledigte Einsprachen während der Planaufgabe und erlässt einen Beschluss. → **gleichzeitige Umsetzung**

Der Gemeinderat soll entscheiden, ob er der Schutzzonenmutation zustimmt.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Schutzzonenmutation zu. Sämtliche Kosten in diesem Projekt gehen zu Lasten der Gemeinde Zünzgen.

Tenniken, 15.01.2025

GEMEINDERAT TENNIKEN

Der Präsident:

Thomas Grüter

Die Verwalterin

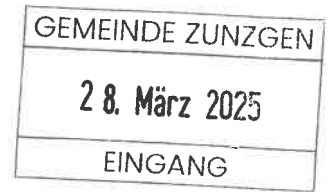
Jasmin Ponturo

Anhang 4

Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen - Schreiben von Herrn Christoph Buser vom 25. März 2025 an den Gemeinderat Zünzgen

Planenauftrag

Christoph Buser
Hof Mühlehalde 134
4455 Zunzgen
061 971 87 84
ch.m.buser@bluewin.ch



EINSCHREIBEN

Gemeinderat Zunzgen
Alte Landstrasse 5
4455 Zunzgen

Zunzgen, den 25. März 2025

EINWENDUNG

von

Christoph Buser, Hof Mühlehalde 134, 4455 Zunzgen

Landwirt und Eigentümer der Parzelle Nr. 1945

betreffend

Wasserversorgung Zunzgen, Pumpwerk Bleimatt B1 (79.A.4)
Festlegung der Grundwasserschutzzonen

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Als Landwirt und Eigentümer der Parzelle Nr. 1945, GB Zunzgen, stelle ich folgende

ANTRÄGE

1. Die Grundwasserschutzzone S2 sei im Bereich südlich des Hofs Mühleholde 134 um rund 40 m in Richtung Süden abzurücken.
2. Sämtliche Ableitungen von Drainagen und Strassenentwässerungen in Richtung Siedlungsgebiet der Gemeinde Tenniken sind in den Projektplänen auszuweisen.

BEGRÜNDUNG

I. Formelles

1. Legitimation

Die betroffene Parzelle Nr. 1945 steht im Eigentum von Christoph Buser und wird durch diesen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Der Eigentümer und Bewirtschafter ist somit zur Erhebung dieser Einwendung legitimiert.

2. Frist

Die Mitwirkungsaufgabe zur Wasserversorgung Zunzgen, Pumpwerk Bleimatt B1 (79.A.4), Grundwasserschutzzone, dauert vom 1. März 2025 bis 31. März 2025. Einwendungen und Stellungnahmen sind innerhalb der Auflagefrist einzureichen.

Mit der heutigen Postaufgabe erfolgt die Einwendung rechtzeitig innerhalb der Auflagefrist.

II. Materielles

1. Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 1945 soll südlich des Hofareals des Landwirtschaftsbetriebs Hof Mühleholde vollständiger der Grundwasserschutzzone S3 zugewiesen werden. Im Bereich des Hofs folgt die Schutzzongrenze der Parzellengrenze im Wald und anschliessend dem äusseren Rand des bestehenden Hofareals.

Es stellt sich nun die Frage, ob es erforderlich ist, die Grundwasserschutzzone S3 so nahe an das Hofareal heranzurücken.

2. Erforderlichkeit

Die Parzelle Nr. 1945 soll – wie vorerwähnt – der Grundwasserschutzzone S3 zugeordnet werden. Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen (Anhang 4, Ziff. 124, Abs. 1 GSchV¹). Gemäss Anhang 4, Ziff. 124, Abs. 2 GSchV hat der Abstand vom äusseren Rand der Grundwasserschutzzone S2 bis zum äusseren Rand der Zone S3 mindestens so gross zu sein wie der Abstand von der Zone S1 bis zum äusseren Rand der Zone S2.

Der Wald auf der Parzelle Nr. 1945 bildet die Grenze zur Grundwasserschutzzone S2. Ausgehend vom Pumpwerk Bleimatt und der Zone S1 sind es bis zum äusseren Rand der Zone S2 rund 30 m. Vom Waldrand bzw. vom Zonenrand der S2 (Parzelle Nr. 1945) beträgt die Distanz zum äusseren Rand der Grundwasserschutzzone S3 rund 160 m. Das Erfordernis von

¹ Gewässerschutzverordnung (GSchV), SR 814.201.

Anhang 4, Ziff. 4, Abs. 2 GSchV ist somit deutlich erfüllt. Es stellt sich sogar die Frage, ob die Zone S3 nicht zu gross bemessen ist. Dazu hält auch der Planungsbericht der Hollinger AG vom 21. Januar 2025 fest, dass keine konkreten Vorgaben zur Bemessung der lateralen Begrenzung der Zone S3 bestehen. Die Grundwasserschutzzone S3 habe lediglich die Zielsetzung, eine Pufferzone um die Zone S2 zu bilden.

Gemäss dem Planungsbericht der Hollinger AG vom 21. Januar 2025 basiert die Zuweisung zu den Zonen auf den Ergebnissen einer durchgeführten hydrogeologischen Untersuchung. Die Ergebnisse dieser hydrogeologischen Untersuchung liegen nicht vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb die Grenze der Grundwasserschutzzone S3 im Bereich des Hofareals des Hof Mühleholde so nahe an die Gebäude gelegt worden ist. Ebenfalls ist nicht bekannt, ob dies tatsächlich erforderlich ist. Schliesslich wird im vorerwähnten Planungsbericht festgehalten, dass der Zuströmbereich im Gebiet Rai/Zelgli liegt. Der Hof liegt jedoch weiter nördlich. Eine objektive Begründung, weshalb die Zone S3 so nahe an den Landwirtschaftsbetrieb heranreichen muss, liegt nicht vor. Vielmehr wurde im Rahmen von Gesprächen mit der Hollinger AG vor Ort erklärt, dass sich die Parzelle im Bereich des Hofareals am einfachsten trennen lasse. Schliesslich wird auch die Zuteilung der gesamten Steinbruchparzelle zur Zone S2 mit ähnlichen Argumenten begründet. Dabei wird jedoch übersehen, dass solche Gründe für eine Festlegung der Zone S3 bis an das Hofareal heran nicht ausreichen. Es sind sachliche Gründe vorzubringen, welche die Grenzziehung nachvollziehbar belegen. Andernfalls ist die Zone S3 um rund 40 m vom Hofareal in Richtung Süden abzurücken.



Abb. 1: Auszug aus dem Schutzzonenplan, M 1:1'000, vom Mai 2024 mit abgerücktem Grenzverlauf der Grundwasserschutzzone S3

3. Erschwerung der Betriebsentwicklung

Der Hof Mühleholde ist im Hang gelegen, weshalb eine bauliche Entwicklung des Betriebs nur in nördliche und südliche Richtung möglich ist. Auf der Nordseite wurde vor wenigen Jahren ein Rindviehstall erstellt. Im südlichen Bereich des Hofareals bestehen derzeit Remisen mit Sanierungsbedarf. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass das Hofareal künftig auch in südliche Richtung erweitert werden soll.

Anhang 4, Ziff. 221 GSchV sieht verschiedene bauliche Einschränkungen für Grundstücke vor, welche sich innerhalb der Grundwasserschutzzone S3 liegen. Wird die Grenze der Zone S3 also direkt entlang des heutigen Hofareals gezogen, wird dadurch die künftige Erweiterung des Betriebs erschwert. Da keine Gründe für eine solche Grenzziehung bestehen, ist die Zone S3 um rund 40 m vom Hofareal in Richtung Süden abzurücken.

4. Ableiten von Drainagen und Strassenentwässerungen

Im Gebiet Rai/Zelgli wurden die Drainagen sowie die Strassenentwässerungen in Richtung Siedlungsgebiet der Gemeinde Tenniken abgeleitet. Dadurch konnte im betreffenden Gebiet eine S3 anstelle einer S2 ausgeschieden werden. Dieses Vorgehen wird begrüsst. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nicht sämtliche Ableitungen Eingang in die Projektpläne gefunden haben. Die fehlenden Leitungen sind entsprechend zu ergänzen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen ersuchen wir Sie höflich, die Einwendung im Sinne der eingangs gestellten Anträge gutzuheissen.

Freundliche Grüsse



Christoph Buser

VOLG
Alte Landstrasse 16
4455 Zunzgen

929K



Frist bis

4.4.

929K

27.03.25 15:14
CH - 4450
Sissach

CHF 6.80



5234



0.030 kg



R

Recommandé



98.00.445000

02372455

Einschreiben
Gemeinderat Zunzgen
Alte Landstrasse 5
4455 Zunzgen

POSTFACH 18/4455 ZUNZGEN

Anhang 5

Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen PW Bleimatt (79.A.4) – Antwortschreiben Gemeinde Zünzgen vom 15. April 2025 an Herrn Ch. Buser

Planenauftrag



98.01.040182.06000376

Versand Anzahl /
Nombre d'envois /
Numero di invii

1

A-Post +

Herr

Christoph Buser

Hof Mühlehalde 134

4455 Zunzgen

ZUNZGEN
a m B ü c h e r

Zunzgen, 15. April 2025

Kontakt: Cristiano Santoro | ✉ cristiano.santoro@zunzgen.ch | ☎ 061 975 96 60

Mutation Grundwasserschutzzonen GWPW Bleimatt B1 (79.A.4)

Öffentliche Mitwirkung; Ihre Eingabe vom 25.03.2025

Sehr geehrter Herr Buser

Der Gemeinderat von Zunzgen begrüsst es grundsätzlich, wenn Betroffene im Rahmen der Mitwirkung konstruktive Einwände und Vorschläge einbringen.

Auf Ihren Antrag, die Grundwasserschutzzone S2 sei im Bereich südlich des Hofes Mühleholde 134 um rund 40 m in Richtung Süden abzurücken, können wir allerdings aus folgenden Gründen nicht eintreten.

Aus den, dem Antrag nachfolgenden Ausführungen schliessen wir, dass tatsächlich die Zone S3 gemeint ist und nicht die Zone 2.

Die nördliche Begrenzung der Zone S3 entspricht dem nördlichen Rand des unterirdischen Einzugsgebietes des GWPW Bleimatt im östlich angrenzenden Karstleiter des Haupttrogenstein. Der Zufluss aus diesem Bereich zum GWPW Bleimatt ist mit einem Markierversuch schlüssig nachgewiesen worden.

Bei der nördlichen Grenze handelt es sich um die unterirdische Wasserscheide zum Einzugsgebiet der weiter nördlich gelegenen Mühlehaldequelle (79.29.E). Diese wurde anhand verschiedener Aspekte, namentlich der Geometrie des Leiters sowie einer Grundwasserbilanz festgelegt.

Im Karstleiter müssen Grundwasserschutzzonen in mindestens 90% des unterirdischen Einzugsgebietes ausgewiesen werden. Innerhalb dessen werden die erforderlichen Nutzungseinschränkungen anhand einer räumlich differenzierten Bestimmung der Vulnerabilität (Empfindlichkeit) des Karstleiters festgelegt. Die Entfernungen von der Fassung oder dem äusseren Rand anderer Zonen spielt dabei keine Rolle. Im vorliegenden Fall konnte der Bereich südlich des Hof Mühleholde aufgrund der geringen Vulnerabilität gemäss einer Bewertung mit dem EPIK-Verfahren der Zone S3 zugewiesen werden. Gründe für diese Bewertung ist in erster Linie die grosse Mächtigkeit der schützenden Deckschicht (Kriterium P) oder die geringe Neigung des Geländes (Kriterium I).

Die Nutzungseinschränkungen, welche mit der Ausweisung einer Zone S3 verbunden sind, erachten wir als gering. So ist z. B. das Erstellen von Bauten und Anlagen grundsätzlich erlaubt.

Eine Verschiebung der nördlichen Begrenzung der Zone S3 nach Süden käme nur dann in Frage, wenn durch einen weiteren Markierversuch mit Eingabe des Markierstoffes im Streifen zwischen der vom Hydrogeologen vorgeschlagenen Grenze und der von ihnen geforderten Begrenzung nachgewiesen werden könnte, dass er zum Einzugsgebiet der Mühlhaldequelle gehört. Der Aufwand und die Kosten für die Durchführung eines Versuches nach Stand der Technik von CHF 10 - 20 Tsd. stehen u. E. jedoch in keinem Verhältnis zum Nutzen der allenfalls geringfügigen Lockerung der Nutzungsbeschränkungen bei Entlassung des Gebietes aus der Zone S3 in einen Gewässerschutzbereich Au.

Es steht Ihnen jedoch frei, einen weiteren Markierversuch auf Ihre Kosten ausführen zu lassen und uns das Ergebnis für eine etwaige Anpassung der Schutzzonenbegrenzung zu überlassen.

Der Antrag, dass sämtliche Ableitungen von Drainagen und Strassenentwässerungen in Richtung Siedlungsgebiet der Gemeinde Tenniken in den Projektplänen auszuweisen sind, wird begrüsst.

Die Pläne, insbesondere der Konfliktplan wird entsprechend ergänzt. Dies hat jedoch weder einen Einfluss auf die Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes des GWPW Bleimatt südlich vom Hof Mühleholde 134 noch auf die Bemessung der Schutzzone in diesem Gebiet.

In der Hoffnung auf ihr Verständnis verbeiben wir mit

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Präsident

Gemeindeverwalter

Hans-Rudolf Wüthrich

Cristiano Santoro

Anhang 6

Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen - Schreiben von Herrn Christoph Buser vom 13. Mai 2025 an den Gemeinderat Zünzgen

Planenauftrag

Christoph Buser
Hof Mühlehalde 134
4455 Zunzgen
061 971 87 84
ch.m.buser@bluewin.ch

GEMEINDE ZUNZGEN
14. Mai 2025
EINGANG

EINSCHREIBEN

Gemeinderat Zunzgen
Alte Landstrasse 5
4455 Zunzgen

Zunzgen, den 13. Mai 2025

**Wasserversorgung Zunzgen, Pumpwerk Bleimatt B1
(79.A.4), Festlegung der
Grundwasserschutzzonen; Ihr Schreiben vom 15.
April 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Mit Schreiben vom 15. April 2025 teilen Sie uns mit, dass Sie auf unseren Antrag, die Grundwasserschutzzone S3 im südlich des Hofes Mühlehalde 134 um rund 40 m in Richtung Süden abzurücken, nicht eintreten. Eine Verschiebung der Zone S3 nach Süden käme nur dann in Frage, wenn nachgewiesen würde, dass der Streifen zwischen der vom Hydrogeologen vorgeschlagenen Grenze und der von uns gewählten Begrenzung der Schutzzone S3 zum Einzugsgebiet der Mühlehaldenquelle gehöre.

Es ist davon auszugehen, dass im Schreiben vom 15. April 2025 mit der Mühlehaldenquelle die Quelfassung Langengrund in der Senke südlich des Hofes auf der Parzelle Nr. 1945 gemeint ist, welche die Wasserversorgung des Landwirtschaftsbetriebs Hof Mühlehalde 134 sicherstellt. Schliesslich befindet sich die Mühlehaldenquelle auf der Parzelle Nr. 1946 unmittelbar oberhalb der landwirtschaftlichen Siedlung und speist lediglich noch einen Weidbrunnen.

Die Quelle Langengrund läuft auf der Opalinuston-Schicht und kam mit der Verwerfung vom Horst Tenniken zum Zunzger Graben (Absenkung) an die Oberfläche. Das Wasser nördlich der Mulde Langengrund gehört daher mit überaus grosser Wahrscheinlichkeit zum Einzugsgebiet der Quelfassung Langengrund.

Es obliegt der zuständigen Behörde, den Sachverhalt für die Festlegung der Grundwasserschutzzonen vollumfänglich abzuklären. Derartige Abklärungen können nicht auf den Einzelnen Grundstücks-eigentümer überwältigt werden. Einfärbungen wurden lediglich im Gebiet Steinbruch/Rain durchgeführt. Weitere Einfärbversuche, insbesondere im Nahbereich des Hofes, sind nicht bekannt. Ob der Sachverhalt ausreichend abgeklärt worden ist, ist daher fraglich.

Somit bleibt festzuhalten, dass wir mit der Schutzzonenausscheidung im Bereich südlich des Hofes nicht einverstanden sind. Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Christoph Buser

VOLG
Alte Landstrasse 16
4455 Zunzgen

534E



Frist bis

21.5.

534E

CH - 4455
Zunzgen



0.013 kg

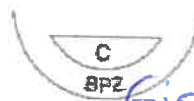


R

Recommandé



98.00.445500 01018176



Einschreiben

Gemeinderat Zunzgen

Alte Landstrasse 5

4455 Zunzgen

POSTFACH 18/4455 ZUNZGEN

Anhang 7

Mitwirkungsverfahren Mutation Grundwasserschutzzonen PW Bleimatt (79.A.4) – Antwortschreiben Gemeinde Zünzgen vom 26. Mai 2025 an Herrn Ch. Buser

Planenauftrag

Herr
Christoph Buser
Hof Mühlehalde 134
4455 Zunzgen

Zunzgen, 26. Mai 2025

Kontakt: Cristiano Santoro | ✉ cristiano.santoro@zunzgen.ch | ☎ 061 975 96 60

Mutation Grundwasserschutzzonen GWPW Bleimatt B1 (79.A.4)
Abklärungen Holinger betr. Prüfintervall

Sehr geehrter Herr Buser

Anlässlich der Sitzung von vergangenem Freitag, 23.05.2025, hat Herr Guldenfels, Fa. Holinger, wie versprochen beim AUE die Frage i. S. Prüfintervalle abgeklärt.

In Abweichung zur Wegleitung Grundwasserschutz gilt im Kanton Baselland in der Zone S3 für Hofdüngeranlagen ein Prüfintervall von 10 anstatt 5 Jahren.
Das AUE bestätigt die nachfolgenden Prüfintervalle für Hofdüngeranlagen. Diese stützen sich auf die Wegleitung des Bundes «baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft» und wurden auch so mit der Koordination Nordwestschweiz Landwirtschaft abgemacht:

S2: 5 Jahre
S3: 10 Jahre

Somit haben Sie auch diesbezüglich durch die neue Zone S3 keine wesentlichen Nachteile zu erwarten, womit die Gemeinde an der ausgeschiedenen Schutzzone entlang der Parzellengrenze festhält.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Präsident

Gemeindeverwalter

Hans-Rudolf Wüthrich

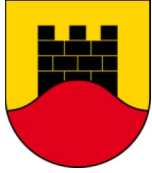
Cristiano Santoro

Kopie: - Gemeinderat Zunzgen
- Holinger AG

Anhang 8

Gemeinde Zunzgen, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Beschlussprotokoll Nr. 2/2025 der Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Juni 2025

Planenauftrag



Einwohnergemeinde Zunzgen

Alte Landstrasse 5 | 4455 Zunzgen
☎ 061 975 96 60 | 📠 061 975 96 79
✉ gemeinde@zunzgen.ch
www.zunzgen.ch

BESCHLUSSPROTOKOLL

Einwohnergemeindeversammlung

2/2025

Donnerstag, 12. Juni 2025

Ort: Gemeindezentrum

Zeit: von 20.00 Bis 21.15

52 Stimmberechtigte fassen folgende Beschlüsse:

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. März 2025

://: Die Versammlung genehmigt das Protokoll einstimmig.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung der Rechnung 2024 der Einwohnergemeinde

://: Die Versammlung genehmigt die Rechnung 2024 mit einem Überschuss von CHF 4'588'868.22, resp. mit einem operativen Defizit von CHF 500'510.03 einstimmig.

3. Wasserversorgung Zunzgen: Mutation Grundwasserschutzzonen Grundwasserfassung Bleimatt

://: Die Versammlung beschliesst das neue Schutzzonendossier für die Grundwasserfassung Bleimatt (79.A.4), bestehend aus

- Schutzzonenreglement, Stand 07.05.2024
- zugehörigem Schutzzonenplan 1:1'000

in Verbindung mit der Aufhebung der bestehenden Schutzzonen S1, S2A und S2B der Grundwasserfassungen Bleimatt (79.A.4) und Eimatt (79.A.5), einstimmig.

4. Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»

://: Die Versammlung stimmt der Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)» mit grossem Mehr gegen 7 Stimmen zu.

5. Verschiedenes

Zunzgen, 13.06.2025



Anhang 9

Gemeinde Tenniken, Zustimmung zur Schutzzonenmutation – Auszug aus dem Beschlussprotokoll Traktandum 6 der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2025

Planenauftrag

BESCHLUSS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG TENNIKEN

VOM 17. JUNI 2025

Traktandum 6: Grundwasserschutzzone: Wasserversorgung Zunzgen, Pumpwerk Bleimatt B1 Beschlussfassung

Die Gemeinde Zunzgen entnimmt aus der Grundwasserfassung Bleimatt (79.A.4) aus dem Schottergrundwasserstrom des Diegtertals Rohwasser für die Trinkwasserversorgung. Das geförderte Grundwasser dient der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Zunzgen. Die Nutzung der Fassung Bleimatt basiert auf einer Ende 2016 abgelaufenen Konzession. Das über die Fassung Bleimatt geförderte Grundwasser soll auch zukünftig für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Zunzgen genutzt werden. Die zweite bestehende Grundwasserfassung Eimatt (79.A.5) auf der Parzelle 1785 (GB Zunzgen) steht auf Anordnung des Kantons seit Herbst 2020 ausser Betrieb und soll für die Trinkwasserversorgung zukünftig nicht mehr verwendet werden.

Die aktuell rechtsgültigen Schutzzonen stammen aus dem Jahr 1991 und entsprechen nicht mehr den heutigen gesetzlichen Anforderungen. Vor dem Hintergrund der abgelaufenen Konzession wurde die Gemeinde Zunzgen vom kantonalen Amt für Umweltschutz und Energie aufgefordert, die Schutzzonen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dafür wurden in Zunzgen in den letzten Jahren umfangreiche hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt. Die Untersuchungen waren zuerst nur dem Talgrundwasserleiter gewidmet, zeigten in deren Verlauf aber, dass sich die Schutzzonen auch auf den Karstwasserleiter im Gebiet Rai / Zelgli östlich des Diegterbaches erstrecken müssen.

Die Untersuchungen resultierten in einem neuen Schutzzonenplan sowie einem neuen Reglement, zusammen bilden sie das neue Schutzzonendossier für die Grundwasserfassung Bleimatt. Mit dem Einbezug des Gebiets Zelgli überschneidet sich die Schutzzone auch mit dem Gemeindegebiet von Tenniken.

Der Kanton hat im Rahmen der Vorprüfung zu den Schutzzonen Stellung genommen. Er hält u.a. fest, dass die vorgeschlagenen Schutzzonen den gesetzlichen Anforderungen genügen. Weitere aus der Stellungnahme hervorgegangene zwingende Vorgaben wurden in der Zwischenzeit in den Dokumenten umgesetzt. Weiter wurde die Drainageleitung im Gebiet Zelgli zum Diegterbach weitergeführt, damit das Wasser nicht mehr in den Karstleiter versickert. Damit konnte eine Rückstufung der Schutzzone auf dem Gemeindegebiet von Tenniken von einer Zone S2 zu einer Zone S3 erreicht werden.

Als letzter Schritt zur Festsetzung der Schutzzonen steht nun die raumplanerische Umsetzung bevor. Die Schutzzonenausweisung im Kanton Basel-Landschaft erfolgt im Rahmen eines kommunalen Verfahrens.

Die neue Schutzzone betrifft wie erwähnt auch die Gemeinde Tenniken. Das Verfahren der raumplanerischen Umsetzung ist daher auch in Tenniken analog Zunzgen durchzuführen.

Aktueller Projektstand:

- *Information der betroffenen Landeigentümer über die Änderung der Grundwasserschutzzonen (öffentliches I + Mv), erfolgt*
- **Vorstellung des Schutzzonendossiers an der Einwohnergemeindeversammlung und Beschlussfassung**
- Abwarten Referendumsfrist von 30 Tagen
- Öffentliche Planauflage der Schutzzonen und des Reglements (30 Tage)
- Antrag an den Regierungsrat zur Genehmigung des Schutzzonendossiers. Dieser entscheidet über allfällig unerledigte Einsprachen während der Planauflage und erlässt einen Beschluss.

Antrag zu Handen der Einwohnergemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des neuen Schutzzonendossiers für die Grundwasserfassung Bleimatt (79.A.4), bestehend aus

- Schutzzonenreglement, Stand 07.05.2024
- zugehörigem Schutzzonenplan 1:1'000

in Verbindung mit der Aufhebung der bestehenden Schutzzonen S1, S2A und S2B der Grundwasserfassungen Bleimatt (79.A.4) und Eimatt (79.A.5)

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

://: Das Schutzzonendossiers für die Grundwasserfassung Bleimatt (79.A.4), bestehend aus

- Schutzzonenreglement, Stand 07.05.2024
- zugehörigem Schutzzonenplan 1:1'000

in Verbindung mit der Aufhebung der bestehenden Schutzzonen S1, S2A und S2B der Grundwasserfassungen Bleimatt (79.A.4) und Eimatt (79.A.5)

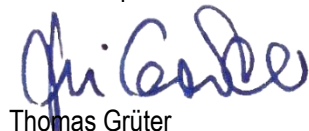
wird einstimmig genehmigt.

Tenniken, 15.Oktober 2025

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalterin



Thomas Grüter



Jasmin Ponturo